

U2|24 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 2/2024: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info

Dr. Jörg Grune
Rechtsanwalt u. Steuerberater

1

AGENDA

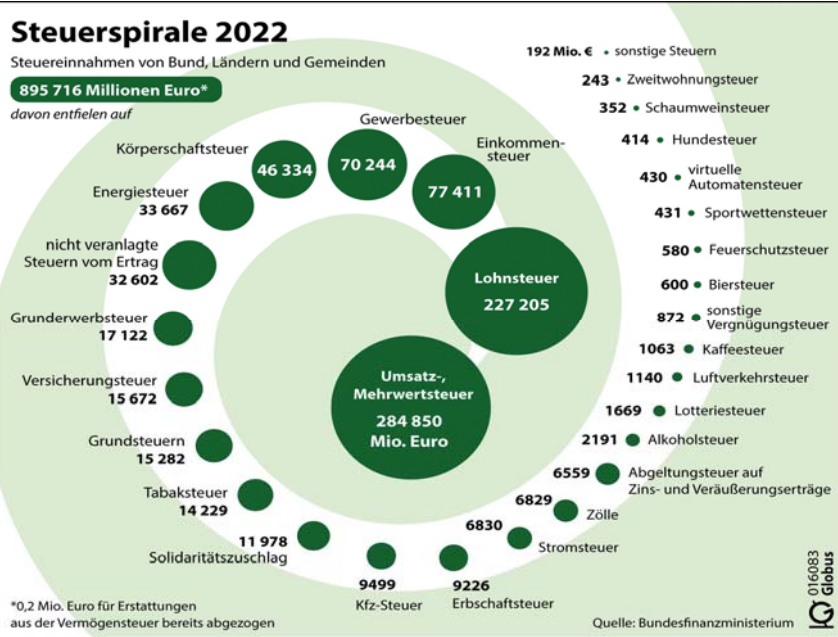
- 1. Gesetzgebung**
Wachstumschancengesetz
- 2. Ergänzende Hinweise**
 - 2.1 Plattformen-Steuertransparenzgesetz
 - 2.2 Hinweise zur GrSt
- 3. Rechtsprechung u. Verwaltungsanweisungen**
 - 3.1. Einkommensteuer**
 - 3.1.1 Private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 1 EStG
 - 3.1.2 Veräußerungsgewinn bei nachträglichen Kaufpreiszahlungen („Earn-out-Klausel“)
 - 3.1.3 Kein IAB zugunsten des Erwerbers eines Anteils an einer PersG
 - 3.1.4 Festsetzung von ESt-VZ über den laufenden VZ hinaus, § 37 EStG
 - 3.1.5 Keine Besteuerung von Einkünften aus VuV mit dem Abgeltungssteuersatz
 - 3.2. Umsatzsteuer**
 - 3.2.1 Fastfood-Restaurants: Entgeltaufteilung bei „Sparmenüs“
 - 3.2.2 BMF: Unentgeltliche Zuwendungen und Vorsteuerabzug
- 4. Ausblick**

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

2

2

VORBEMERKUNG



AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

U2|24 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

1. Gesetzgebung

Wachstumschancengesetz

5

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

17.7.2023	Referentenentwurf BMF
30.8.2023	Regierungsentwurf
25.10.2023	Kabinettsbeschluss zur Gegenäußerung
6.11.2023	Anhörung BT-Finanzausschuss
8.11.2023	Beratung im BT-Finanzausschuss
15.11.2023	Abschließende Beratung im BT-Finanzausschuss
17.11.2023	2./3. Lesung BT
24.11.2023	Beschlussfassung BR
21.2.2024	Vermittlungsausschuss nimmt Verfahren wieder auf – Keine Verständigung

Wie geht's weiter? Bundestag 23.2.2024 und „Showdown“ im **Bundesrat am 22.3.2024**

6

WACHSTUMSCHANCENGESETZ▪ **Regelungsbereiche:**

- Zwingend umzusetzende Regelungen (z.B. Unionsrecht, „Korrektur“ der Rspr. des BFH)
- Verschärfungen (z.B. beim Abzug von Zinsaufwendungen im Konzern)
- Nationale Mitteilungspflichten
- **Problem:** Anwendungsvorschriften - Rückwirkung ggfs. auf den 1.1.2024

 ▪ **Und was bedeutet die Abhängigkeit einer Verständigung vom Agrardiesel?**

- **Vergütung** für Landwirte bisher **21,48 ct/Liter** Dieselöl bzw. **45 ct/Liter** Biodiesel und **45,033 ct/Liter** Pflanzenöl
- Differenz zum **vollen Steuersatz (= 47,04 ct/Liter)**

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Keine Verständigung Vermittlungsausschuss am 21.2.2024 (nur „unechte“ Verständigung)

Arbeitsgruppe vorab („**grüne Liste**“ mit Ergänzungen)

Jahreswirkung 3,2 Mrd. (ursprgl. 7-8 Mrd.)

Bund: 1,4 Mrd./ **Länder:** 1,3 Mrd. / **Kommunen:** 0,55 Mrd.

Allgemeines

- Keine nationalen Mitteilungspflichten
- Keine Klimaschutzinvestitionsprämie von 15%
- Keine Absenkung Durchschnittsteuersatz gem. § 24 UStG auf 8,4%

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Einkommensteuer I (Auswahl)

- **Degressive Afa für Wohngebäude** 5% (statt bisher vorgesehen 6%) ab 1.10.2023 begrenzt auf 6 Jahre
- **Degressive Afa für bewegl. WG des AV** i.H.v. bis zu 20% höchstens des 2-fachen der linearen Afa (**Anschaffung ab 1.4.2024 bis 31.12.2024 – 9 Monate**)
- **Keine Änderung beim Verlustrücktrag**, § 10d EStG – 3 Jahre sowie Anhebung Höchstbetrag 5/10 Mio. oder 10/20 Mio. kommt nicht
- **Verlustvortrag**: Anhebung der Prozentgrenze von 60% auf 70% (ohne gewerbesteuerliche Auswirkung)
- **Anhebung der Betragsgrenze für Geschenke** von 35 EUR auf 50 EUR

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Einkommensteuer II (Auswahl)

- **Keine Änderung der Betragsgrenze GWG**
- **Bruttolistenpreis E-Autos** (0,25%-Regelung) von bis zu 60.000 EUR auf 70.000 EUR
- **Entfall der Reichweitengrenze** für Hybrid-Fahrzeuge ab 1.1.2025
- **Investitionsabzugsbetrag**, § 7g EStG: Anhebung der Sonder-Afa von 20% auf 40%
- **Mietwohnungsneubau**, § 7b EStG: Anhebung der Baukostenobergrenze von 4.800 EUR/qm auf 5.200 EUR/qm

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Einkommensteuer III (Auswahl)

- **Keine Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen**, § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG von 110 EUR auf 150 EUR
- **Keine Änderung der Sammelpostenregelung**: Anhebung auf 5.000 EUR mit Senkung der Auflösungsdauer auf 3 Jahre entfällt
- **Keine Änderung bei der energetischen Sanierung** nach § 35c EStG (= keine Anhebung des Fördersatzes auf 30%)

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Umsatzsteuer I (Auswahl)

- **eRechnungen** verpflichtend ab 1.1.2025 (mit Übergangsregelungen für Rechnungsaussteller) – wie Entwurf BReg
- **Steuerbefreiung, § 4 Nr. 16 UStG und § 4 Nr. 25 UStG** (Ergänzungen für Verfahrenspfleger und Verfahrensbeistände im Verfahren der freiw. Gerichtsbarkeit – FamFG)
- **Erhöhung der Grenze für die Ist-Besteuerung** auf 800.000 EUR (**ab 1.1.2024**)
- **Erhöhung des Schwellenwerts für USt-VA** von 1.000 EUR auf 2.000 EUR (**ab 1.1.2025**)
- **Ermäßigter Steuersatz i.R.d. Gemeinnützigkeit**, § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG
- **Erweiterung der Vereinfachungsregelung in § 13b Abs. 5 S. 8 UStG** auf Handel mit Emissionszertifikaten

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Umsatzsteuer II

- **Gaslieferungen:** Auslaufen des ermäßigten USt-Satzes **ab 1.4.2024** (1.3.2024 war nicht mehr möglich)
- **Keine Absenkung des Durchschnittssteuersatzes luf** in § 24 UStG (Planung ursprl. Absenkung von 9% **auf 8,4%**)
- **Abschaffung der Erklärungspflicht für Kleinunternehmer** (§ 19 UStG), **ab 1.1.2025 (erstmalig für den VZ 2024)**

WACHSTUMSCHANCENGESETZ

Sonstiges (Auswahl)

- Veränderung der Zinshöhe in **§ 1 AStG**
- Nachspaltungsveräußerungssperre in **§ 15 Abs. 2 UmwStG rückwirkende Anwendung 14.7.2023**
- Ausweitung der **Forschungszulage**

2. Ergänzende Hinweise

15

2.1 Plattformen- Steuertransparenzgesetz

16

NOCHMALIGER ERGÄNZENDER HINWEIS AUF DAS PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

UMSETZUNG DAC 7-RICHTLINIE DER EU MUSSTE URSPRÜNGLICH BIS ZUM 31.12.2022 ERFOLGEN

- PStTG vom 20.12.2022 (BGBl I 2022, 2730)
- PStTG beinhaltet ausschließlich steuerliches Verfahrensrecht
- PStTG berührt **nicht** die **Steuerfestsetzung** nach den Steuergesetzen (EStG, KStG, UStG, GewStG)
- **Inkrafttreten: 1.1.2023**

 **Dazu: Anwendungsschreiben des BMF v. 2.2.2023**

HINWEIS

Geht über Aufzeichnungs- und Meldepflichten für Betreiber von Onlinemarktplätzen nach § 22 f UStG hinaus. **Aber:** Durch das PStTG sind **keine neuen steuerrechtlichen Verpflichtungen** in Kraft getreten.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

17

17

NOCHMALIGER ERGÄNZENDER HINWEIS AUF DAS PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

- **Unzutreffende, unvollständige oder nicht rechtzeitige Meldung** ist eine Ordnungswidrigkeit (Geldbuße 30.000 EUR/ 50.000 EUR) , § 25 PStTG.

BERATUNGSHINWEISE:

Unzutreffend ist eine Meldung nach BMF v. 2.2.2023 schon dann, wenn eine Meldung übermittelt wird, die **nicht meldepflichtige Informationen** enthält. Bereits die leichtfertig unrichtige Meldung ist eine bußgeldbewehrte **Ordnungswidrigkeit**

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

18

18

NOCHMALIGER ERGÄNZENDER HINWEIS AUF DAS PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

Meldepflichtige Informationen	Anbieter = Unternehmer	Anbieter = Privatperson
Vor- und Nachname		X
Eingetragener Name	X	
Anschrift	X	X
Steuer-ID und Mitgliedstaat der Erteilung	X	X (sofern nicht vorhanden: Geburtsort)
UST-ID (sofern vorhanden)	X	X
Geburtsdatum		X
Handelsregisternummer	X	
Betriebsstätte (sofern vorhanden und in Tätigkeit eingebunden)	X	
Kennung des Finanzkontos (sofern vorhanden)	X	X
Inhaber des Finanzkontos (sofern vorhanden und vom Anbieter abweichend)	X	X
Mitgliedstaaten der Ansässigkeit oder des unbeweglichen Vermögens	X	X
Gebühren, Provisionen oder Steuern pro Quartal (vom Plattformbetreiber einbehalten / berechnet)	X	X
Gezahlte oder gutgeschriebene Vergütung pro Quartal	X	X
Zahl der relevanten entgeltlichen Tätigkeiten pro Quartal	X	X

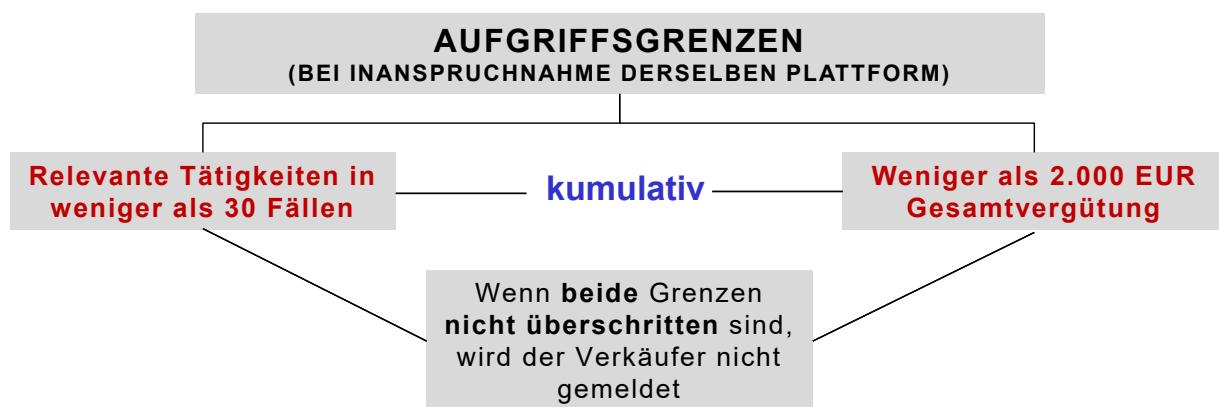
ENTNOMMEN KMLZ-NEWSLETTER 31/2022

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

19

19

NOCHMALIGER ERGÄNZENDER HINWEIS AUF DAS PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ



AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

20

20

NOCHMALIGER ERGÄNZENDER HINWEIS AUF DAS PLATTFORMEN-STEUERTRANSPARENZGESETZ

EINMALIGE NICHTBEANSTANDUNGSREGELUNG FÜR MELDUNGEN AUS 2023

BERATUNGSHINWEISE:

Eigentlich sollte die Meldung **bis 31.1.2024** erfolgen.



Für Meldungen **aus 2023** wird es von der FinVerw jedoch nicht beanstandet, wenn meldende Plattformbetreiber die meldepflichtigen Informationen erst **bis zum 31.3.2024** mitteilen.

Die Meldung **für 2024** muss aber **bis 31.1.2025** erfolgen.

Siehe dazu die Mitteilung des Bundeszentralamts für Steuern – bzSt unter www.bzst.de/SharedDocs/Newsletter/DAC7/20240104_dac7_01_2024.html?nn=123960

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

21

21

U2|24

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

2.2 Hinweise zur Grundsteuer

22

VERLÄNGERTE ABGABEFRIST FÜR GRUNDSTEUERERKLÄRUNGEN **31.1.2023 !**

Stand **Mitte Januar 2024**: Es fehlen mehr als 1 Mio. Erklärungen in Deutschland.

Niedersachsen: ca. 250.000 Erklärungen

Sachsen-Anhalt: ca. 50.000 Erklärungen

NRW: 94 % abgegeben, 5 % geschätzt

Konsequenzen Nichtabgabe:

Schätzung, Verspätungszuschlag

FG RHEINLAND-PFALZ vom 23.11.2023 – 4 V 1295/23 UND 4 V 1429/23, JURIS

- **Entscheidung:** **AdV gewährt, Beschwerde zugelassen!**
- **Beschwerden BFH:** **II B 78/23 (AdV)**
II B 79/23 (AdV)
- Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuerwertfeststellung im sog. **Bundesmodell**

Bundesmodell: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Kein Bundesmodell: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen,
Niedersachsen – modifiziertes Bundesmodell Saarland und Sachsen.

AUS DEN BEGRÜNDUNGEN DES FG RHEINLAND-PFALZ

- Ernstliche Zweifel bestehen hinsichtlich der für die **Ermittlung der Bodenrichtwerte** notwendigen Datengrundlage.
- Stpfl. haben **keine Möglichkeit** haben, einen **unter dem typisierten Grundsteuerwert** liegenden Wert ihres **Grundstücks nachzuweisen**.
- Zweifel im Hinblick auf eine Verletzung des **Art. 3 Abs. 1 GG**: Es ist nicht eindeutig, wie überprüft werden kann, ob die **durch das Bewertungssystem** erreichten **Bewertungsergebnisse** tatsächlich bestehende **Wertunterschiede angemessen abbilden**.
- Gleichheitswidriges Vollzugsdefizit bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte, weil diese Werte häufig aus der Aufteilung von Gesamtkaufpreisen in einen Gebäude- und einen Bodenanteil ermittelt werden, ohne dass den Gutachterausschüssen effektive Instrumente zur Sachverhaltsermittlung sowie zur Verifizierung der Angaben von Grundstückseigentümern zur Verfügung stehen.

3. Rechtsprechung u. Verwaltungsanweisungen

U2|24 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

3.1 Einkommensteuer

27

U2|24 GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

3.1.1 Private Veräußerungsgeschäfte, § 23 Abs. 1 EStG

28

PRIVATE VERÄUßERUNGSGESCHÄFTE

ÜBERSICHT: PRIVATE VERÄUßERUNGSGESCHÄFTE NACH § 23 EStG

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
EStG

Veräußerung von Grundstücken
bzw. grundstücksgleichen Rechten

Frist:

Zeitraum zwischen Anschaffung
und Veräußerung beträgt nicht
mehr als 10 Jahre

Nicht steuerbar

- Alternative 1: Nutzung im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken
- Alternative 2: Nutzung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2
EStG

Veräußerungsgeschäfte bei
anderen Wirtschaftsgütern

Fristen:

- Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt nicht mehr als **1 Jahr**
- Bei WG, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf 10 Jahre

Nicht steuerbar

Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3
EStG

**Veräußerung von
Wirtschaftsgütern vor deren
Erwerb**

Grafik nach Seifert, AktStR 2021, 741

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

29

29

KEINE NUTZUNG ZU EIGENEN WOHNZWECKEN BEI ÜBERLASSUNG AN DIE (SCHWIEGER-) MUTTER

BFH-URTEIL VOM 14.11.2023 – IX R 13/23, JURIS

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2017
Kläger	Wurden im Streitjahr zusammen zur ESt veranlagt. Sie erwarben 2009 zu je ½ eine ETW. Diese wurde an die Mutter der Klägerin unentgeltlich zur Nutzung überlassen . Unterhaltsleistungen (§ 33a EStG) machten die Kläger für die unentgeltliche Nutzungsüberlassung nicht geltend. Nach dem Tod der (Schwieger-)Mutter am 24.12.2016 wurde die ETW in 2017 mit Gewinn verkauft. Die Kläger gingen von einer ausschließlichen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken aus.
Finanzamt	Erfasste bei den Klägern einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft i.H.v. jeweils rd. 16.300 EUR .
FG Düsseldorf	Klage abgewiesen. Unentgeltliche Überlassung (an die Schwiegermutter) ist keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

30

30

KEINE NUTZUNG ZU EIGENEN WOHNZWECKEN BEI ÜBERLASSUNG AN DIE (SCHWIEGER-) MUTTER

ENTSCHEIDUNG UND BEGRÜNDUNG DES BFH

Die Rev. der Kläger wird zurückgewiesen:

- Es handelt sich um ein **privates Veräußerungsgeschäft** i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG, weil die Kläger die Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben.
- Es liegt **keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** vor, wenn die Wohnung (entgeltlich oder) unentgeltlich an Dritte überlassen wird, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen.
- Nur **ausnahmsweise** liegt eine **Eigennutzung** vor, wenn eine Wohnung einem einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind (§ 32 EStG) unentgeltlich zur teilweisen oder alleinigen Nutzung überlassen wird (BFH-Urt. v. 24.5.2022 – IX R 28/21, BFH/NV 2023, 20), weil insofern typisierend von einer **Unterhaltsverpflichtung** ausgegangen wird.
- Im Streitfall konnte **keine Unterhaltspflicht der Klägerin ggü. ihrer Mutter** festgestellt werden.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

31

31

PRIVATES VERÄUßERUNGSGESCHÄFT NACH TRENNUNGSBEDINGTEM AUSZUG EINES EHEPARTNERS

BFH-URTEIL VOM 14.11.2023 – IX R 10/22

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2018
Kläger	Die Ehe des Klägers wurde 2014 geschieden. Aus der Ehe gingen zwei gemeinsame Kinder hervor. Der Kläger und die Kindesmutter waren je hälftige Miteigentümer einer Immobilie, die während des Bestehens der Ehe als Familienheim diente. Der Kläger zog infolge der Trennung aus der Immobilie aus und erwarb 2014 den Miteigentumsanteil seiner Ex-Frau. Nach einer Scheidungsfolgenvereinbarung stand der Kindesmutter jedoch das Recht zu, die Immobilie bis zum 31.12.2018 unentgeltlich mit den gemeinsamen Kindern zu nutzen (das mietfreie Wohnen sollte eine Unterhaltsleistung des Klägers sein). Im Laufe des Jahres 2018 veräußerte der Kläger die Immobilie.
Finanzamt	Den Überschuss aus der Veräußerung des 2014 erworbenen Miteigentumsanteils erfasste das FA als privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG.
FG Münster	Weist die Klage mit Urt. v. 19.5.2022 – 8 K 19/20 ab.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

32

32

ENTSCHEIDUNG UND BEGRÜNDUNG DES BFH

Die **Rev. des Klägers** ist **unbegründet** und wird zurückgewiesen:

- Eine Nutzung „zu eigenen Wohnzwecken“ i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG liegt nicht vor, weil Stpfl. die Immobilie nicht auch selbst genutzt hat und sie auch nicht einem **einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kind** zur Nutzung überlassen hat.
- Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt hingegen vor, wenn die Überlassung **nicht ausschließlich an ein einkommensteuerlich zu berücksichtigendes Kind**, sondern zugleich auch an einen Dritten (z.B. die Kindesmutter/Kindesvater) erfolgt (BFH v. 14.2.2023 – IX R 11/21, BStBl II 2023, 642; dazu auch *Messner*, AktStR 2023, 395).

BFH-URTEIL VOM 26.9.2023 – IX 14/22, JURIS

Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG bei Abtrennung und Veräußerung eines unbebauten Teils des Wohngrundstück.

Zwischen einem angeschafften bebauten Grundstück und einem veräußerten, durch Teilung entstandenen unbebauten (Teil-)Grundstück besteht wirtschaftliche (Teil-) Identität.

Dazu demnächst ausführlich *Seifert*, AktStR 2/2024 (ab Juni 2024)

3.1.2 Veräußerungsgewinn bei nachträglichen Kaufpreiszahlungen („Earn-out-Zahlungen“)

35

VERÄUßERUNGSGEWINN BEI NACHTRÄGLICHEN KAUFPREISZAHLUNGEN

VORBEMERKUNG

- **„Earn-out-Klausel“ in Kaufverträgen**

Es handelt sich um Klauseln (vorwiegend in Unternehmenskaufverträgen), bei den ein **Anteil des Kaufpreises zu einem späteren Zeitpunkt erfolgsabhängig gezahlt** wird.

- **Veräußerungsgewinn**

Veräußerungsgewinn i.S.d. § 16 Abs. 1 EStG ist nach § 16 Abs. 2 S. 1 EStG der Betrag, um den der **Veräußerungspreis** nach **Abzug der Veräußerungskosten** den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) **übersteigt**.

Der Wert des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 EStG zu ermitteln.

36

VERÄUßERUNGSGEWINN BEI NACHTRÄGLICHEN KAUFPREISZAHLUNGEN

BFH-URTEIL VOM 9.11.2023 – IV R 9/21

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2010
Klägerin	<p>Klägerin war Kommanditistin einer KG. Sie veräußerte 2010 ihren Kommanditanteil sowie sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH.</p> <p>Gegenleistung: Fester Kaufpreis (dingliche Übertragung mit Zahlung).</p> <p>Zusätzlich „Earn-out-Klausel“: Verkäuferin erhält einen weiteren Kaufpreis in Form eines variablen Entgelts, wenn die Rohmarge 2011 - 2013 einen festgelegten Betrag überschreitet. Wird diese Größe nicht erreicht/unterschritten, erhält die Verkäuferin kein variables Entgelt.</p> <p>Folge: Nachträgliche Kaufpreiszahlungen i.H.v. 136.424,00 EUR (2011), 426.500,00 EUR (2012) und von 252.895,00 EUR (2013). Klägerin erfasst nachträglich zugeflossene Kaufpreiszahlungen in den betreffenden VZ 2011 - 2013 als laufende Einkünfte.</p>
Finanzamt	<p>Erfasste die zusätzlichen Zahlungen gem. § 175 AO im Jahr der Veräußerung (2010). Dadurch erhöhte sich der Veräußerungsgewinn um 815.819 EUR</p>
FG Rh-Pf.	Klage begründet (Urt. v. 30.3.2021 – 5 K 2442/17, EFG 2021, 1199)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

37

37

VERÄUßERUNGSGEWINN BEI NACHTRÄGLICHEN KAUFPREISZAHLUNGEN

**ENTSCHEIDUNG UND BEGRÜNDUNG DES BFH:
REV. DES FA IST UNBEGRÜNDET (= STATTGABE)**

- Die gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreisbestandteile sind **erst im Zeitpunkt des Zuflusses (also 2011 - 2013) als nachträgliche Betriebseinnahmen** zu versteuern.
- Variable Kaufpreisbestandteile erhöhen den im Jahr der Veräußerung entstandenen Veräußerungsgewinn (§ 16 EStG) nicht.
- **Realisationsprinzip:** Bei Realisierung der Zahlungen erfolgt die Besteuerung als **nachträgliche Betriebseinnahmen** (§ 24 Nr. 2 EStG) **ohne Anwendung des § 34 EStG**.
- **Kein rückwirkendes Ereignis** i.S. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO, weil die variablen Vergütungen erst nach dem Zeitpunkt der Betriebsveräußerung realisiert werden.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

38

38

ANMERKUNG

- **Streitfall:** Verneinung der Rückbeziehung der variablen Kaufpreisbestandteile war für die Klägerin unter Berücksichtigung der Zahlen des Streitfalls **günstig!**
- **Zumeist** ist aber das **Gegenteil** der Fall: Der Ausschluss von der Zurückbeziehung ins Jahr der Anteilsveräußerung führt i.d.R. dazu, dass sie im **Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche gewerbliche Betriebseinnahmen** i.S.d. § 24 Nr. 2 EStG zu versteuern sind, für die **nicht** die **Tarifbegünstigung** des § 34 Abs. 3 EStG gilt (dazu *Wacker, in: Schmidt, EStG, § 16 Rz 348*).
- **Aber:** **Nachträgliche Zahlungen unterliegen nicht der GewSt**, weil der Veräußernde in den Jahren des Zuflusses keinen Gewerbetrieb unterhält (**Hinweis auf: BFH v. 26.11.2009 – III R 110/07, Rz 19**)

ANMERKUNG**Beratungshinweis**

Rückbeziehung gem. § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO (+), wenn das Entstehen einer **betragsmäßig festgelegten (also nicht variablen) Zahlung** von der Erreichung einer bestimmten Gewinn- oder Umsatzgrenze abhängig ist (**Hinweis auf BFH v. 31.8.2006 – IV R 53/04, BStBl II 2006, 906**).

3.1.3 Kein IAB zugunsten des Erwerbers eines Anteils an einer PersG

41

KEIN IAB ZUGUNSTEN DES ERWERBERS EINES ANTEILS AN EINER PERSONENGESELLSCHAFT

BFH-URTEIL VOM 7.12.2023 – IV R 11/21, JURIS

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2016
Kläger	<p>Eine GbR betreibt zwei PV-Anlagen auf angemieteten Dachflächen. Beteiligt 2016: Die Klägerin zu 3. sowie M zu je 50 %. Die Klägerin zu 3. wurde zusammen mit ihrem Ehemann, dem Kläger zu 2., zur ESt veranlagt. Die Klägerin zu 3. beabsichtigte 2016 ihre Anteile auf den Kläger zu 2. zu übertragen, was auch mit Wirkung zum 1.1.2018 zum Kaufpreis von 70.000 EUR geschah. In der Erklärung zur ges. u. einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen 2016 machte die GbR für den Kläger zu 2. wegen des geplanten Erwerbs der Anteile einen IAB i.H.v. 48.000 EUR geltend. Daneben beantragten der Kläger zu 2. und die Klägerin zu 3. hilfsweise die Berücksichtigung des IAB i.R. ihrer Est-Festsetzung 2016. Zur Begründung verwiesen sie darauf, dass der IAB für die in dem Betriebsvermögen der GbR befindlichen PV-Anlagen gebildet werde.</p>
Finanzamt	Lehnt den Ansatz des IAB i.R.d. Feststellung und der ESt 2016 ab
FG Münster	Weist die Klage ab (Urt. v. 26.3.2021 – 4 K 1018/19 E,F, EFG 2021, 1191)

42

ENTSCHEIDUNG UND BEGRÜNDUNG DES BFH – REV. UNBEGRÜNDET (1)

Die Voraussetzungen für die Bildung eines IAB gem. § 7g EStG liegen weder i.R.d. ges. und einheitlichen Feststellung noch i.R.d. ESt 2016 vor.

1. **Keine Berücksichtigung des IAB in der Feststellung:** Der Kläger zu 2. war im Streitjahr 2016 **noch nicht an der GbR als Mitunternehmer** beteiligt. Aufwendungen von Personen, die im Feststellungszeitraum (noch) nicht an einer bereits werbend tätigen Gesellschaft beteiligt sind, können nicht Gegenstand der ges. und einheitlichen Feststellung der Einkünfte dieser Gesellschaft sein (**Hinweis auf BFH-Urt. v. 6.11.2012 – VIII R 49/10, BStBl II 2013, 309, Rz 47**).

ENTSCHEIDUNG UND BEGRÜNDUNG DES BFH – REV. UNBEGRÜNDET (2)

2. Keine Berücksichtigung i.R.d. ESt:

- a) Der **Anteil an einer PersG** ist nach ständiger Rspr. des BFH **kein WG**, sondern verkörpert nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO die quotale Berechtigung des Gesellschafters an den zum Gesamthandsvermögen gehörenden WG (**Hinweis auf u.a. BFH-Urt. v. 3.5.2022 – IX R 22/19, BStBl II 2023, 186, Rz 21**).
- b) Im Übrigen werden die beiden PV-Anlagen **nicht im Betrieb des Klägers zu 2., sondern** im Betrieb der **GbR** genutzt. § 7g Abs. 1 EStG setzt im Fall der geplanten Anschaffung eines begünstigten WG voraus, dass dieses im Betrieb des Stpfl. genutzt wird, der die Anschaffung beabsichtigt und tätigt. Die Förderung nach **§ 7g EStG ist betriebsbezogen** konzipiert.

KEIN IAB ZUGUNSTEN DES ERWERBERS EINES ANTEILS AN EINER PERSONENGESELLSCHAFT

ENTSCHEIDUNG UND BEGRÜNDUNG DES BFH – REV. UNBEGRÜNDET (3)

BERATUNGSHINWEIS:

Der BFH verweist zutreffend (Rz 41) auf die **Gesetzesbegründung** zu § 7g EStG, wonach die Vorschrift betriebsbezogen konzipiert hat
(vgl. **BT-Drucks. 12/4487, Seite 33 f.**)



Der Gesetzgeber will die **Investitions- und Innovationskraft** von kleinen und mittleren Betrieben **stärken**, indem diese eigene Mittel für künftige Investitionen ansparen können. Demgemäß soll der IAB nur solchen Betrieben zugutekommen, für die das betreffende WG **angeschafft** und in dem es **später genutzt werden** soll.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

45

45

U2|24

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

3.1.4 Festsetzungen von Vorauszahlungen über den laufenden Veranlagungszeitraum hinaus, § 37 EStG

46

FESTSETZUNGEN VON VORAUSZAHLUNGEN ÜBER DEN LAUFENDEN VERANLAGUNGSZEITRAUM HINAUS

BFH-URTEIL VOM 23.8.2023 – X R 30/21, JURIS

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2019
Kläger	Mit geändertem Bescheid vom 7.5.2018 setzte das FA gegenüber den Klägern quartalsweise zu leistende ESt-VZ "für 2017" i.H.v. 0 EUR (1. bis 3. Quartal) bzw. 6.837 EUR ESt (4. Quartal) sowie " ab 2018 jeweils zum 10. März, 10. Juni, 10. Sept., 10. Dez. " i.H.v. 1.665 EUR ESt je Quartal fest. Vorbringen der Kläger: Der Bescheid vom 7.5.2018 könne lediglich VZ auf die ESt des Jahres 2018 festgesetzt haben. Denn § 37 EStG lasse den Erlass eines VZ-Bescheids jeweils nur für das laufende Jahr zu.
Finanzamt	Nach § 37 EStG würden die festgesetzten ESt-VZ auch für alle künftigen Veranlagungszeiträume gelten, solange sie nicht angepasst würden.
FG Düsseldorf	Weist die Klage ab (Urt. v. 22.4.2021 – 12 K 1420/20 AO, EFG 2021, 1962)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

47

47

FESTSETZUNGEN VON VORAUSZAHLUNGEN ÜBER DEN LAUFENDEN VERANLAGUNGSZEITRAUM HINAUS

ENTSCHEIDUNG UND BEGRÜNDUNG DES BFH

- Aus dem Wortlaut des § 37 EStG ergibt sich nicht, dass die durch einen Bescheid festgesetzten ESt-VZ nur ein einziges Kalenderjahr betreffen dürfen.
- Gesetzliche Vorgabe ist nur, dass sich die Höhe der Festsetzung an der voraussichtlich anfallenden ESt orientiert, also grds. an der ESt-Schuld, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge „**bei der letzten Veranlagung**“ ergeben hat.
- Die „letzte Veranlagung“ bleibt daher so lange BMG für die Festsetzung von ESt-VZ, bis die ESt durch einen neuen Bescheid geändert oder die ESt für ein nachfolgendes Kalenderjahr festgesetzt wird.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

48

48



3.1.4 Keine Besteuerung von Einkünften aus V+V mit dem Abgeltungsteuersatz

49

KEINE BESTEUERUNG VON EINKÜNFTEIN AUS V+V MIT DEM ABGELTUNGSTEUERSATZ

FG DÜSSELDORF, URTEIL VOM 17.2.2022 – 11 K 1708/21 E, JURIS

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2017 und 2018
Kläger	Sind Eheleute und werden zusammen zur ESt veranlagt. In den Streitjahren erzielten sie u.a. Einkünfte aus VuV. Das FA unterwarf diese Einkünfte dem ESt-Tarif des § 32a EStG. Dagegen legten die Stpfl. Einspruch ein mit dem Begehren, die Einkünfte aus VuV wie KapE zu behandeln und den Abgeltungsteuersatz des § 32d EStG anzuwenden.
Finanzamt	Das FA wies den Einspruch zurück.
Kläger	Erheben Klage vor dem FG Düsseldorf mit der Begründung eines Verstoßes der ESt-Festsetzung gegen Art. 3 Abs. 1 GG

50

ENTSCHEIDUNG UND BEGRÜNDUNG DES BFH

- Die unterschiedlichen Tarife für die Einkünfte aus KapV und die übrigen Einkunftsarten verletzen die Stpfl. nicht in ihren Rechten. Insb. verstößt die streitbefangene Besteuerung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG.
- Es ist bereits zweifelhaft, ob die Kläger durch die unterschiedlichen Tarife überhaupt benachteiligt werden. Eine „Gleichbehandlung“ der Einkünfte aus VuV und KapV erschöpft sich nicht in einer Anwendung des Abgeltungssteuersatzes von 25 %, denn diese Regelung wird ergänzt durch den Ausschluss des Werbungskostenabzugs und den stattdessen vorzunehmenden Abzug des maximalen Sparer-Pauschbetrags für beide Ehegatten (§ 20 Abs. 9 EStG).

ERGÄNZENDE HINWEISE

- Die **NZB** hat der **BFH** als **unbegründet** zurückgewiesen (BFH-Beschl. v. 8.8.2023 – IX B 117/22, juris)
- Die dagegen erhobene **Verfassungsbeschwerde** hat das **BVerfG nicht** zur Entscheidung **angenommen** (BVerfG, Beschl. v 14.12.2023 – 2 BvR 1272/23, n.v.)

3.2 Umsatzsteuer

53

3.2.1 Fastfood-Restaurants: Entgeltaufteilung bei „Sparmenüs“

54

FAST-FOOD-RESTAURANT: ENTGELTAUFTEILUNG BEI SOG. „SPARMENÜS“

FG BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 9.11.2022 - 12 K 3098/19 (VERÖFFENTLICHT 29.12.2023)

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2014 bis 2016
Kläger	Ist Organträger von Gesellschaften, die als Franchisenehmer Restaurants betreiben. In den Restaurants werden auch sog. Spar-Menus zum Verzehr außer Haus angeboten (Speisen und Getränke zu einem einheitl. Preis). Ap: BMG für den Außer-Haus-Verkauf der Sparmenüs hat nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise (EVP-Methode) zu erfolgen, weil die angewandte Aufteilung nach dem Wareneinsatz (sog. Food-and-Paper-Methode) nicht gleich einfach sei und nicht zu sachgerechteren Ergebnissen führt. Umsatzsteuer 2014 - 2016 höher fest. Die hiergegen eingelegten Einsprüche blieben erfolglos.
Finanzamt	USt 2014 - 2016 wird höher festgesetzt. Die hiergegen eingelegten Einsprüche blieben erfolglos.
FG	Gibt der Klage statt. Aufteilung nach dem nach dem Verhältnis der Wareneinsatzanteile (Food an Paper-Methode) ist sachgerecht (BFH-Beschl. v. 27.6.2023 – XI B 9/23 lässt nachträglich die Rev. BFH: XI R 19/23).

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

55

55

FAST-FOOD-RESTAURANT: ENTGELTAUFTEILUNG BEI „SPARMENÜS“

ENTSCHEIDUNG UND BEGRÜNDUNG DES FG BADEN-WÜRTTEMBERG

- **Ausgangspunkt:** Die Lieferung der **Speisen** unterliegt dem **ermäßigten Steuersatz/** die **Lieferungen der Getränke** sind dem **Regelsteuersatz** zu unterwerfen.
- Zur Ermittlung der zutreffenden USt hat eine Aufteilung zu erfolgen. Hierbei ist die „**einfachstmögliche Berechnungs- oder Bewertungsmethode**“ zu verwenden.
- Bestehen mehrere sachgerechte, gleich einfache Aufteilungsmethoden, hat der Unternehmer ein Wahlrecht. Nach Auffassung der **FinVerw** soll dabei grds. nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise (EVP-Methode) aufgeteilt werden (**Abschn. 10.1. Abs. 11 S. 4 UStAE**).
- Unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls sieht das FG die vom Kläger verwendete sog. **Food-and-Paper-Methode ebenfalls als sachgerechten Aufteilungsmaßstab** an, weil der Umfang der erforderlichen Daten und die Anzahl der notwendigen Rechenschritte nicht dazu führt, die Aufteilungsmethode des Klägers als nicht sachgerecht und ggü. der Methode der Aufteilung nach den EVP als komplizierter einzustufen.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2024 am 23.2.2024

56

56

3.2.2 BMF: Unentgeltliche Zuwendungen und Vorsteuerabzug

57

BMF-SCHREIBEN VOM 24.1.2024 – III C 2 - S 7109/19/10004:001, JURIS

Ausgangssituation und Hintergrund:

- Der Vorsteuerabzug aus einem **mittelbar unternehmerisch veranlassten Leistungsbezug** ist (nur) ausnahmsweise zulässig.
- **BFH v. 16.12.2020 – XI R 26/20, BFH/NV 2021, 896** (Folgeurteil zu **EuGH v. 16.9.2020 – C-528/19, DStR 2020, 2067 -Mitteldeutsche Harstein Industrie**):
 - Wird eine **Leistung unentgeltlich** an einen Dritten **weitergeliefert**, wird eine daraus resultierende **unentgeltliche Wertabgabe nicht besteuert**, wenn **kein unversteuerter Endverbrauch** droht.
 - Einem Unternehmer kann der **Vorsteuerabzug** auch dann zustehen, wenn er eine Leistung bezieht, um diese an einen Dritten unentgeltlich weiter zu liefern und zugleich **die eigene unternehmerische Tätigkeit zu ermöglichen**

58

BMF: VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN VORSTEUERABZUG

- **Eingangsleistung**
 - ist erforderlich und unerlässlich,
 - Kosten sind im Preis der getätigten Ausgangsumsätze enthalten und
 - Vorteil des Dritten (Allgemeinheit) ist allenfalls nebensächlich.
- **Voraussetzungen für Verzicht auf Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe (§ 3 Abs. 1b UStG):**
 - **Es droht kein unsteuerter Endverbrauch**
 - Eingangsleistung wird **nur für Bedürfnisse des Unternehmers** genutzt
 - **Kosten** der Eingangsleistung **sind Bestandteile des Preises** der erbrachten Leistungen

Ergänzung / Anpassung
Abschn. 3.2 Abs. 4 und 15.2b Abs. 2a UStAE

4. Ausblick

61

HINWEIS AUF UNSERE ZWISCHEN-UPDATES 2024



Zwischen-Update-Webinar-Termine, jeweils ab 10.00 Uhr (Dauer ca. 1 - 2 Stunden)

Do., 11.01.2024	Prof. Dr. Bert Kaminski
Fr., 23.02.2024	Dr. Jörg Grune
Do., 18.04.2024	Prof. Dr. Bert Kaminski
Fr., 24.05.2024	Michael Seifert
Fr., 26.07.2024	Dr. Jörg Grune
Fr., 16.08.2024	Dr. Jörg Grune
Do., 24.10.2024	Dirk Krohn
Fr., 06.12.2024	Michael Seifert

62

THEMEN DES AKTUELLEN STEUERRECHTS 1/2024 (MÄRZ 2024)

- Passive Rechnungsabgrenzung erhaltener Zahlungen bei zeitraumbezogenen Leistungen
- Erste Tätigkeitsstätte und Zuordnungsentscheidung
- Totalgewinnprognose bei aufwendigen Mietobjekten
- Fremdwährungsverlust bei Endtauschzahlung i.R.e. Zins-Währungs-Swaps bei den Einkünften aus VuV
- Erstattungszinsen nach § 233a AO und § 34 Abs. 1 EStG
- Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende
- Wegzugsbesteuerung: Nichtberücksichtigung einer nach dem Wegzug eingetretenen Wertminderung der Anteile im Zuzugsstaat
- Organschaft und Umwandlungen
- 90 %-Test gem. § 13b Abs. 2 S. 2 ErbStG
- Unternehmereigenschaft von Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsmitgliedern bei variabler Vergütung
- Zeitpunkt der Vereinnahmung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG bei Überweisungen
- Widerruf der Gestattung der Ist-Besteuerung / Entstehung und Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!